

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten und die Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2018

Vorbemerkungen

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung im November 2015 aufgefordert, jeweils nach Ende eines Haushaltsjahres zum 31. Mai über Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung von Ländern und Kommunen im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten sowie die Mittelverwendung durch die Länder zu berichten. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung im November 2016 gebeten, im Rahmen dieser Berichterstattung auch auf die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 und die Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten einzugehen.

Der Bund hat Länder und Kommunen im Jahr 2018 im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten mit insgesamt rd. 7,5 Mrd. Euro unterstützt (vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)). Darüber hinaus hat der Bund im Jahr 2018 weitere Ausgaben in Höhe von rd. 15,5 Mrd. Euro getragen, an denen sich die Länder nicht beteiligen. Hiervon entfielen rd. 7,9 Mrd. Euro auf die Bekämpfung der Fluchtursachen.

Die in diesem Bericht dargestellte Mittelverwendung durch die Länder bezieht sich auf Umsatzsteuermittel, für deren Verwendung seitens des Bundes rechtlich keine Zweckbindung vorgegeben werden kann. Diese Mittel sind vielmehr von vornherein Landesmittel und den Ländern zur Finanzierung ihrer staatlichen Aufgaben zugewiesen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheiden die Länder selbständig und unabhängig. Um der Berichts-anforderung des Deutschen Bundestages hinsichtlich der Mittelverwendung durch die Länder nachzukommen, wurden diese gebeten, die vom Bundestag gewünschten Informationen für das Haushaltsjahr 2018 bereit zu stellen. Da hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht, erfolgten die Rückmeldungen auf freiwilliger Basis und in unterschiedlichem Umfang. Einige Länder stellen die erhaltenen Mittel den insgesamt vom jeweiligen Land für diesen Zweck an die Kommunen geleisteten Zahlungen gegenüber und weisen insofern eine „rechnerische Mittelweiterleitungsquote“ an die Kommunen von über 100 Prozent aus. Während Berlin und Hamburg die Fragen zur Weiterleitung an die Kommunen unter Verweis auf den Charakter eines Stadtstaates nicht beantworten, stellt Bremen die Weiterleitung an die dortigen Stadtgemeinden dar.

Einige Länder weisen im Rahmen der Berichterstattung auf die aus ihrer Sicht unzureichende Beteiligung des Bundes an den flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben der Länder hin und erheben zum Teil weitergehende Forderungen an den Bund. Die dabei von einigen Ländern genannten Bundesbeteiligungsquoten von teilweise lediglich 20 Prozent sind nicht nachvollziehbar. Zunächst ist festzustellen, dass die Finanzstatistik die flüchtlings- und integrationsbezogenen Ausgaben nicht separat ausweist. Die Abgrenzung erfolgt daher durch das jeweilige Land und ist damit uneinheitlich und nicht vergleichbar.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Mai 2019 gemäß Beschluss vom 4. November 2015 (Bundestagsdrucksache 18/6588) und vom 24. November 2016 (Bundestagsdrucksache 18/10397).

Neben unterschiedlichen Abgrenzungen und Definitionen der Flüchtlingskosten ist die von einigen Ländern vorgenommene Unterzeichnung der Bundesbeteiligungsquoten auch darauf zurückzuführen, dass diese zum Teil lediglich auf das Verhältnis von flüchtlingsbedingten Ausgaben und abgefragten Umsatzsteuermitteln abstellen. Zu berücksichtigen sind jedoch weitere Maßnahmen des Bundes jenseits der Umsatzsteuerverteilung, z. B. die Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) und die vollständige Entlastung von den Kosten der Unterkunft und Heizung für Personen im Kontext Fluchtmigration (im Einzelnen vgl. Antwort zu Ziffer 1 a)). Nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Unterstützung durch den Bund, auch im Bereich der Flüchtlings- und Integrationskosten, hat sich die Finanzsituation der Länder äußerst positiv entwickelt. Der Finanzierungsüberschuss der Ländergesamtheit ist in den letzten Jahren stetig gestiegen und hat 2018 einen Rekordwert von 20,2 Mrd. Euro (davon 14,6 Mrd. Euro in den Kernhaushalten) erreicht. 14 Länder konnten ihre Haushalte mit einem zumeist deutlichen Plus abschließen. Das Defizit in den beiden anderen Ländern resultierte allein aus einem Sondereffekt (HSH Nordbank).

Gliederung

Der Aufbau des Berichts und die dabei verwendete Nummerierung orientieren sich an den Entschlüssen des Deutschen Bundestages.

Der Bericht soll darlegen,

1. a) wie sich der Bund in Umsetzung des von Bund und Ländern am 24. September 2015 beschlossenen Konzepts an den gesamtstaatlichen Kosten beteiligt hat, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen,
- b) wie die Länder die Mittel eingesetzt haben, die darauf zurückzuführen sind, dass der Bund sie
 - aa) von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge entlastet,
 - bb) bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung entlastet.

Dabei soll dargestellt werden, wie die Länder die vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen weitergegeben haben in den Fällen, in denen die Kommunen Kostenträger sind.

(Bundestagsdrucksache 18/6588, Ziffer II., Nummer 1)

2. Ferner soll auch auf folgende Aspekte eingegangen werden:

- a) Seitens der Länder ist sicherzustellen, dass die ab dem Jahr 2018 eintretende Entlastung von 5 Milliarden Euro pro Jahr in vollem Umfang als Entlastung bei den Kommunen ankommt, unabhängig vom Transferweg – also neben 4 Milliarden Euro über den Umsatzsteueranteil der Gemeinden und über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft auch die 1 Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder.
- b) Die Länder sollen ihrer Verantwortung zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden.

(Bundestagsdrucksache 18/10397, S. 9, Ziffer 1)

Der Bericht enthält zunächst Ausführungen zur Ziffer 1 Buchstabe a sowie eine Zusammenfassung ausgewählter Informationen der Länder zu den Ziffern 1 Buchstabe b und 2. Anschließend werden die von den Ländern erhaltenen Auskünfte im Detail wiedergegeben.

1. a) Beteiligung des Bundes an den gesamtstaatlichen Kosten, die in Abhängigkeit von der Zahl der Aufnahme der Asylbewerber und Flüchtlinge entstehen

Zur Umsetzung des Beschlusses vom 24. September 2015 sowie weiterer Beschlüsse der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik hat der Bund folgende Maßnahmen zur Entlastung von Ländern und Kommunen ergriffen:

Für das Jahr 2015 hat der Bund die Länder mit Blick auf ihre asyl- und flüchtlingsbedingten Ausgaben durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer pauschal um 2 Mrd. Euro entlastet.

Für die Jahre ab 2016 setzten sich die Entlastungen der Länder durch den Bund aus folgenden Maßnahmen zusammen (siehe jeweils genannte Zeiträume und Beträge für die einzelnen Jahre):

Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie mit einer pauschalen Zahlung für einen weiteren Verfahrensmonat bei ablehnendem Bescheid. Hierzu wurde der Länderanteil der Umsatzsteuer zu Lasten des Bundes erhöht. Für das Jahr 2016 betrug die Entlastung insgesamt rund

5.502 Mio. Euro (Abschlag und Spitzabrechnung). Für das Jahr 2017 wurde eine Abschlagszahlung von 1.163 Mio. Euro gewährt. Im Jahr 2018 erhielten die Länder insgesamt rund 1.607 Mio. Euro (Spitzabrechnung für September 2016 bis Dezember 2017, Abrechnung für Januar bis August 2018, Abschlag für September bis Dezember 2018).

Als Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge erhielten die Länder in den Jahren 2016, 2017 und 2018 jeweils 350 Mio. Euro über ihren Umsatzsteueranteil.

Zur Verbesserung der Kinderbetreuung erhielten die Länder aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes über ihren Umsatzsteueranteil 339 Mio. Euro im Jahr 2016, 774 Mio. Euro im Jahr 2017 und 870 Mio. Euro im Jahr 2018 (insgesamt rd. 2.000 Mio. Euro).

In den Jahren 2016, 2017 und 2018 erhielten die Länder vom Bund über ihren Umsatzsteueranteil eine Integrationspauschale in Höhe von 2.000 Mio. Euro pro Jahr.

Die Kompensationsmittel an die Länder wegen der Beendigung der Finanzhilfen des Bundes zur sozialen Wohnraumförderung (Entflechtungsmittel) wurden im Jahr 2016 um 500 Mio. Euro sowie in den Jahren 2017 und 2018 um jeweils 1.000 Mio. Euro aufgestockt.

Ab dem Jahr 2016 erhöhte der Bund seine Beteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach dem SGB II mit dem Ziel, die Kommunen vollständig von den zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration zu entlasten. Hierfür wurden 400 Mio. Euro im Jahr 2016, 947 Mio. Euro im Jahr 2017 und 1.313 Mio. Euro im Jahr 2018 gezahlt.

Für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung zahlte der Bund 226 Mio. Euro im Jahr 2017 und 300 Mio. Euro im Jahr 2018, um mehr Betreuungsplätze auch für Flüchtlingskinder zu schaffen.

Für das zu berichtende Haushaltsjahr 2018 summieren sich die kassenwirksamen Entlastungen von Ländern und Kommunen durch den Bund auf insgesamt rd. 7,5 Mrd. Euro.

Beteiligung an Ausgaben für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid	1.607 Mio. Euro ¹
Entlastungspauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	350 Mio. Euro
Verbesserung der Kinderbetreuung	870 Mio. Euro
Sondervermögen Kinderbetreuungsausbau 2017 bis 2020	300 Mio. Euro ²
Aufgestockte Kompensationsmittel zur sozialen Wohnraumförderung wegen Beendigung der Finanzhilfen (Entflechtungsmittel)	1.000 Mio. Euro ³
Integrationspauschale	2.000 Mio. Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung im Kontext Fluchtmigration	1.313 Mio. Euro ⁴
unentgeltliche Überlassung von Grundstücken zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen und Erstattung der den Bedarfsträgern entstandenen angemessenen und notwendigen Herrichtungskosten (BImA)	89 Mio. Euro
Transportkosten	2 Mio. Euro
Gesamt	7.531 Mio. Euro

¹ Für September bis Dezember 2018 wurde zunächst ein Abschlag gezahlt.

² Die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze ist nicht auf Flüchtlingskinder begrenzt.

³ Die Erhöhung der Kompensationsmittel kommt nicht ausschließlich Flüchtlingen zugute.

⁴ Nach Inkrafttreten der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 werden die Länder im Jahr 2019 für das Jahr 2018 auf Basis der ermittelten Ist-Ausgaben um die zusätzlichen Ausgaben für Unterkunftskosten im Kontext Fluchtmigration vollständig entlastet.

1. b) Mittelverwendung durch die Länder

1. b) aa) Entlastung von Kosten für Asylbewerber und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Entlastung über Umsatzsteueranteil der Länder hinsichtlich Ausgaben für Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge sowie für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Jahr 2018 – Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge		Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	
	Mittelanteil ¹	Weiterleitung an Kommunen	Mittelanteil ¹	Weiterleitung an Kommunen
Baden- Württemberg	214	vollständig	47	vollständig
Bayern	253	– ²	55	vollständig
Berlin	70	Stadtstaat	15	Stadtstaat
Brandenburg	49	vollständig g	11	vollständig
Bremen	13	vollständig	3	vollständig
Hamburg	36	Stadtstaat	8	Stadtstaat
Hessen	121	vollständig	26	vollständig
Mecklenburg-Vorpommern	31	vollständig	7	vollständig
Niedersachsen	155	vollständig	34	vollständig
Nordrhein-Westfalen	347	vollständig	76	vollständig
Rheinland-Pfalz	79	65	17	vollständig
Saarland	19	vollständig	4	vollständig
Sachsen	79	vollständig ³	17	vollständig
Sachsen-Anhalt	43	vollständig	9	vollständig
Schleswig-Holstein	56	vollständig	12	vollständig
Thüringen	42	keine Angabe ⁴	9	keine Angabe ⁴
Gesamt	1.607		350	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018. Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

² Das Land ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylbLG. Die Mittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern eingesetzt.

³ Mittelverwendung für den Bereich Asylsuchende und abgelehnte Flüchtlinge nur zusammen mit Integrationspauschale ausgewiesen.

⁴ Das Land hat Tabelle nicht ausgefüllt, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

1. b) bb) Entlastung bei der weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung

Entlastung über Umsatzsteueranteil der Länder zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung im Jahr 2018 – Mittelaufteilung auf die Länder und Weiterleitung von Ländern an Kommunen

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittelanteil ¹	an Kommunen
Baden- Württemberg	116	26 ²
Bayern	137	– ³
Berlin	38	Stadtstaat
Brandenburg	26	10
Bremen	7	vollständig
Hamburg	19	Stadtstaat
Hessen	66	36 ⁴
Mecklenburg-Vorpommern	17	vollständig
Niedersachsen	84	vollständig
Nordrhein-Westfalen	188	vollständig
Rheinland-Pfalz	43	16
Saarland	10	1
Sachsen	43	keine Angabe ⁵
Sachsen-Anhalt	23	vollständig
Schleswig-Holstein	30	vollständig
Thüringen	23	keine Angabe ⁶
Gesamt	870	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018. Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

² Nach Angabe des Landes kommen weitere nicht bezifferbare Mittel hinzu.

³ Mittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für das bayerische Betreuungsgeld verwendet.

⁴ Hinzu kommen 29 Mio. Euro, die als Ausgabereserve nach 2019 übertragen und zweckentsprechend verwendet werden.

⁵ Nach Auffassung des Landes stehen die Mittel nicht im Flüchtlingskontext, weshalb dieser Tabellenteil nicht ausgefüllt wurde. Das Land setzt die Mittel zur Verbesserung der Betreuungssituation aller Kinder ein.

⁶ Das Land hat Tabelle nicht ausgefüllt, da ihm diese als Antwortgrundlage nicht geeignet erscheint.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

2. a) Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018

Entlastung von 1 Mrd. Euro über den Länderanteil an der Umsatzsteuer ab dem Jahr 2018 –
Weiterleitung von Ländern an Kommunen

Land	Weiterleitung an Kommunen
Baden- Württemberg	vollständig
Bayern	vollständig
Berlin	Stadtstaat
Brandenburg	teilweise (20 %)
Bremen	vollständig
Hamburg	Stadtstaat
Hessen	vollständig ¹
Mecklenburg-Vorpommern	vollständig ²
Niedersachsen	vollständig
Nordrhein-Westfalen	vollständig
Rheinland-Pfalz	teilweise (21 %)
Saarland	teilweise
Sachsen	vollständig
Sachsen-Anhalt	keine explizite Aussage
Schleswig-Holstein	vollständig ³
Thüringen	vollständig ⁴

¹ Über das Programm HESSENKASSE (Übernahme kommunaler Kassenkredite bzw. Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen).

² Über Kommunalen Entschuldungsfonds.

³ Über Infrastrukturprogramm für die Kommunen.

⁴ Im Rahmen des bedarfsorientierten kommunalen Finanzausgleichs.

Die Länder, welche die Mittel nur teilweise an die Kommunen weiterleiten, verweisen auf einen Zusammenhang zwischen dieser Entlastung und dem Ausgabenanteil des Landes an der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung. Die Entlastung der Kommunen in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich ab dem Jahr 2018 wurde jedoch von der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung entkoppelt und stattdessen über andere Transferwege realisiert.

2. b) Verantwortung der Länder zu einer aufgabenangemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Die Länder gehen in ihren Antworten unterschiedlich auf diese Frage ein. Einige Länder bestätigen ausdrücklich, dass sie ihrer Verantwortung für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht werden. Andere Länder nennen Maßnahmen, mit denen sie die Kommunen in diesem Bereich unterstützt haben.

Hierbei wird auch Bezug zur Verwendung der Integrationspauschale genommen und eine teilweise Weiterleitung dieser Mittel an die Kommunen dargestellt. Andere Länder verweisen ausdrücklich auf die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 7. Juli 2016, wonach der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung in den Jahren 2016 bis 2018 eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Bei der vom Deutschen Bundestag nicht explizit abgefragten Integrationspauschale ergibt sich für das Jahr 2018 näherungsweise die nachfolgende Verteilung auf die Länder.

Mittelaufteilung der über eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder zur Verfügung gestellten Integrationspauschale auf die Länder im Jahr 2018

(Alle Angaben in Mio. Euro)

Land	Mittelanteil ¹
Baden- Württemberg	267
Bayern	315
Berlin	87
Brandenburg	60
Bremen	16
Hamburg	44
Hessen	151
Mecklenburg-Vorpommern	39
Niedersachsen	193
Nordrhein-Westfalen	432
Rheinland-Pfalz	98
Saarland	24
Sachsen	98
Sachsen-Anhalt	53
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	52
Gesamt	2.000

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018. Bei den Ländermeldungen ergeben sich teilweise Abweichungen aufgrund der Berücksichtigung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs.

Abweichungen in der Summe durch Runden der Zahlen möglich.

Die Bundesregierung erwartet, dass die Länder die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sach- und kostengerecht verwenden. Die Entscheidung darüber, ob und ggf. welcher Anteil der Mittel an die Kommunen weitergegeben wird, liegt allein in der Verantwortung des jeweiligen Landes.

Baden-Württemberg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
212,1	Erstaufnahme gemäß § 6 FlüAG Vorläufige Unterbringung gemäß § 7 ff. FlüAG	212,1	48,8	Weiterleitung von 23 % der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes
			163,3	Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen gem. § 15 FlüAG die Ausgaben i. R. der vorläufigen Unterbringung. Hierfür hat das Land 2018 insgesamt 512 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
	Gesamtbeträge:	212,1	212,1	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
46,2	Kostenerstattungen für Ausgaben im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Ausländern	46,2	10,6	Als pauschale Mittel über den Integrationslastenausgleich im FAG (§ 29d Absatz 2 FAG)
			35,6	Das Land erstattet den Stadtkreisen, Landkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden die Fallkosten nach Maßgabe des § 89d SGB VIII zu 100 %. Hierfür hat das Land insgesamt 334 Mio. Euro aufgewandt. Die Bundesmittel wurden zur teilweisen Deckung dieser Erstattungsleistungen an die Kommunen verwendet.
	Gesamtbeträge:	46,2	46,2	

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
114,8	Das Land beteiligt sich finanziell an der kommunalen Aufgabe der Kinderbetreuung im Rahmen der Kindergartenförderung und der Förderung der Kleinkindbetreuung nach den §§ 29b und 29c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich. Die Zuweisungen beliefen sich auf insgesamt 529 und 932 Mio. Euro. Des Weiteren trägt das Land allein oder zum großen Teil die Kosten der sozialen Begleitung und der Sprachförderung sowie weiterer Maßnahmen im schulischen und vorschulischen Bereich. ²	114,8	26,4	Weiterleitung von 23 % der Umsatzsteuereinnahmen an die Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes
			nicht bezifferbar	Das Land trägt die Kosten (zumindest teilweise) für die Sprachförderung der Flüchtlingskinder im vorschulischen und schulischen Bereich, kommunale Betreuung, Ganztagsbetreuung nach § 4a SchG, Kindergartenförderung § 29b FAG und Kleinkindbetreuung § 29c FAG. Welche Ausgaben davon flüchtlingsbedingt sind, wird nicht erhoben.
	Gesamtbeträge:	114,8	26,4³	

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
264,0	Pakt für Integration mit den Kommunen und sonstige sach- und kostengerechte Landesmaßnahmen	264,0	160,0	Als Pauschalmittel über den Integrationslastenausgleich im FAG (§ 29d Absatz 1 FAG) und über Fördermittel im Einzelplan des Ministeriums für Soziales und Integration ⁴
			nicht bezifferbar	Die weiteren Mittel von 104 Mio. Euro werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen verwendet, insbesondere im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Ehrenamts-, Arbeitsmarkt- und Wohnbaubereich. Die Kosten können nicht präzise ermittelt werden, liegen aber insgesamt voraussichtlich weit über 104 Mio. Euro.
	Gesamtbeträge:	264,0	160,0³	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018, hier nach vorläufiger Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Länderfinanzausgleichs 2018.

² Die tatsächlichen Ist-Ausgaben 2018 sind nicht ermittelbar. Insbesondere für die schulische Sprachförderung werden die Personalkosten der entsprechenden Lehrkräfte nicht gesondert gebucht.

³ Zuzüglich nicht bezifferbarer Mittel.

⁴ Die Mittel für die Integrationsförderprogramme i. H. v. 70 Mio. Euro sind zwar nicht vollständig abgeflossen, allerdings in weit überwiegender Maße durch Förderbescheid gebunden. Zudem ist durch die Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden im Rahmen des Paktes für Integration sichergestellt, dass ein vollständiger Mittelabfluss an die Kommunen erfolgt. Weitere Landesprogramme zur Förderung kommunaler Integrationsbeauftragter und für kommunale Sprachförderung werden ebenfalls gut angenommen, jedoch zum großen Teil durch die Kommunen nur mit Verzögerung abgerechnet. Die tatsächlich gebundenen Landesmittel sind dementsprechend deutlich höher als die reinen Mittelabflüsse.

1b) Bundesmittel im Zusammenhang mit den Flüchtlings- und Integrationskosten – Mittelverwendung durch die Länder im Jahr 2018; hier: Asylsuchende, unbegleitete minderjährige Ausländer, Kinderbetreuung

Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung des Bescheides sowie die pauschale Zahlung für abgelehnte Flüchtlinge betrifft Zeiträume, die typischerweise in der Erstaufnahme (§ 6 FlüAG) bzw. in der sog. „vorläufigen Unterbringung“ (§ 7 ff. FlüAG) verbracht werden. Für die Erstaufnahme ist nach dem FlüAG in Baden-Württemberg das Land Aufgaben- und Ausgabenträger. Die vorläufige Unterbringung erfolgt in den Stadt- und Landkreisen; das Land erstattet gem. § 15 FlüAG die den Kreisen entstehenden Ausgaben. Die Bundesbeteiligung umfasst mithin Zeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen.

Für die Erstaufnahme hat das Land im Haushaltsjahr 2018 (ohne Personal) rd. 159 Mio. Euro ausgegeben, für die Ausgabenerstattung an die Stadt- und Landkreise im Rahmen der vorläufigen Unterbringung rd. 512 Mio. Euro. Mit den zusätzlichen Umsatzsteuermitteln wurde ein Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Die Fallkosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten, minderjährigen Ausländern nach Maßgabe des § 89 d SGB VIII werden vom Land den Landkreisen, den Stadtkreisen und den zu örtlichen Trägern der Jugendhilfe bestimmten kreisangehörigen Gemeinden in voller Höhe erstattet. Diese betragen im Jahr 2018 rund 334 Mio. Euro. Mit der Entlastungspauschale aus Umsatzsteuermitteln wird ein kleiner Teil der entstandenen Belastungen gedeckt.

Das Land beteiligt sich finanziell an der kommunalen Aufgabe der Kinderbetreuung im Rahmen der Kindergartenförderung und der Förderung der Kleinkindbetreuung nach den §§ 29b und 29c des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich. Die Zuweisungen beliefen sich auf insgesamt 529 und 932 Mio. Euro. Des Weiteren trägt das Land allein oder zum großen Teil die Kosten der sozialen Begleitung und der Sprachförderung sowie weiterer Maßnahmen im schulischen und vorschulischen Bereich.

Betriebsausgaben der Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege werden im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung nach § 29c Finanzausgleichsgesetz Baden-Württemberg (FAG BW) in Höhe von 68 Prozent vom Land getragen. Die Zuweisungen nach § 29c FAG BW betragen nach den derzeit noch vorläufigen Zahlen im Jahr 2018 rund 932 Mio. Euro. Welche Ausgaben davon flüchtlingsbedingt sind, wird nicht erhoben.

Für Maßnahmen für die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen für die vorschulischen Flüchtlingskinder und an Schulen für Flüchtlingskinder und jugendliche Flüchtlinge hat das Land im Jahr 2018 insgesamt rund 80 Mio. Euro verausgabt. Daneben sind für die schulische Betreuung im Jahr 2018 Landesmittel in Höhe von rund 111 Mio. Euro veranschlagt. Welche Ausgaben davon flüchtlingsbedingt sind, kann leider ebenfalls nicht erhoben werden.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung hat den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer im Jahr 2018 den Kommunen im Rahmen des allgemeinen Steuerverbunds vollständig weitergereicht und wird dies auch zukünftig veranlassen.

Die Bundesbeteiligung für die Kosten der Unterkunft und Heizung fließt dem Land bei Kapitel 0703 Titel 231 01 „Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II“ zu, die Ausgaben fließen bei Kapitel 0703 Titel 633 02 „Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus den Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II“ ab. Das Land reicht diese Mittel 1:1 an die Kommunen weiter.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Das Land wird seiner Verantwortung zu einer angemessenen finanziellen Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten gerecht. Angesichts der großen Herausforderung, die vielen geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive bei der gesellschaftlichen Integration zu unterstützen, hat die Landesregierung mit den kommunalen Landesverbänden einen Pakt für Integration abgeschlossen. Das Land stellt in diesem Rahmen den Kommunen im Jahr 2018 160 Mio. Euro aus Mitteln der Integrationspauschale zur Verfügung.

Die weiteren Mittel werden zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung für sonstige Flüchtlings- und Integrationsmaßnahmen im Kinderbetreuungs-, Bildungs-, Ehrenamts-, Arbeitsmarkt- und Wohnbaubereich verwendet.

Bayern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
252,8	Das Land ist Kostenträger für alle Kosten nach dem AsylbLG. Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern verwendet.	252,8		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
55,1	Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger verwendet.	55,1	55,1	Das Land erstattet den Bezirken die Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger.

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
136,9	Die Bundesmittel werden in vollem Umfang zur teilweisen Gegenfinanzierung der Ausgaben für das bayerische Betreuungsgeld verwendet.	136,9		

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
314,6	Siehe Erläuterungen zu 2b)			

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Der Freistaat leitet den auf Bayern entfallenden Anteil an der Erhöhung des Umsatzsteuer-Länderanteils in Höhe von 155 Mio. Euro an seine Kommunen weiter. Die Mittel werden über die Schlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich an die Kommunen verteilt.

Der Umsatzsteueranteil der Gemeinden fließt den Kommunen direkt zu. Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird in voller Höhe vom Freistaat an die Kommunen weitergeleitet.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Im Zuge der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zwischen dem Bund und den Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und im anschließenden Gesetzgebungsverfahren sei stets kommuniziert worden, dass der Bund den Ländern zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale zur Verfügung stellt.

Das Land verwendet die Integrationspauschale zweckentsprechend zur teilweisen Gegenfinanzierung des „Zuwanderungs- und Integrationsfonds“. In diesem Fonds sind sämtliche Ausgaben des Freistaats für die Bereiche Asyl- und Integration zusammengefasst. Aus den Mitteln werden auch eine Vielzahl von Integrationsmaßnahmen zur Unterstützung der Kommunen gefördert wie z. B. das Sonderprogramm „Wohnungspakt Bayern“, zur Schaffung von Wohnraum für anerkannte Flüchtlinge, eine erhöhte Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen (höherer Gewichtungsfaktor für Migrationskinder, Vorkurse Deutsch), Förderung von Integrationslotsen in den Kommunen.

Das Land kommt somit seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen im Bereich der Integration umfassend nach.

Berlin

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
70,3	Ausgaben nach dem AsylbLG (vorläufig)	431,3	entfällt	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
15,3	Ausgaben nach dem SGB VIII (sog. Clearingphase und Hilfen zur Erziehung – HzE)	68,2	entfällt	

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
38,0	stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels im Krippenbereich (Altersgruppe U3) seit 01.08.2016; volle Leitungsfreistellung bei 100 Kindern (statt bisher bei 120)	82,0	entfällt	

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen
87,5	Integrationsleistungen	91,9		

Gesamt: 211,1	Gesamt:	673,4		
----------------------	----------------	--------------	--	--

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

Das Land Berlin als Stadtstaat kennt eine Weiterleitung von Einnahmen an die Kommunen in der dargestellten Art nicht. Einnahmen gehen im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips in den Haushalt ein, die Bezirke werden mittels eines eigenen Verfahrens budgetiert. Dies betrifft auch den Anteil Berlins an den 5 Mrd. Euro ab 2018.

- 1b) aa)** In der Tabelle sind die Ausgaben für die sogenannte Clearingphase sowie die Folgeausgaben der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII dargestellt.
- 1b) bb)** Hier ist finanziell die stufenweise Verbesserung des Personalschlüssels im Krippen- und Leitungsbe-
reich ab 1. August 2016 dargestellt. Darüber hinaus gab und gibt es im Land Berlin weitere kosten-
wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung in den Kindertagesstätten.
- 2b)** In der Tabelle sind die 2018 angefallenen Integrationsausgaben abgebildet, die im Wesentlichen dem
Personenkreis der Geflüchteten zugeordnet werden können.

Brandenburg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
48,6	Landesaufnahmegesetz	198,9	198,9	
	zentrale Ausländerbehörde	58,1		
	Bau-Investitionen	6,0		
	Gesamtbeiträge:	263,0	198,9	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
10,6	Kostenerstattung an Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen der Unterbringung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen	65,2	65,2	

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,3	Maßnahmen zur Verbesserung der Kinderbetreuung	9,9	9,9	Die Gesamtausgaben für die Kita-Betreuung betragen 413 Mio. Euro (ohne Bundesprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“).

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
60,5	diverse asylbedingte Ausgaben, die dem Bereich „Integration“ zugeordnet werden können	52,9		

sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
	u. a. Kostenausgleich an Kommunen für leerstehende Flüchtlingsunterkünfte sowie Stellen für Verwaltungsgerichte	16,5	11,3	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

Das Land weist darauf hin, dass haushaltsmäßig und rechtlich keine Verbindung zwischen den Ausgaben des Landes und den Bundeserstattungen besteht. Die erhaltenen Bundeserstattungen sind haushaltsrechtlich nicht zweckgebunden. Insofern kann weder von einer direkten Mittelverwendung der Bundesmittel noch von einer Weiterleitung an die Kommunen gesprochen werden.

In der Tabelle sind die Ausgaben dargestellt, die vom inhaltlichen Bezug her zu den entsprechenden Bestandteilen der Bundeserstattung passen. Daher sind die angegebenen Beträge sowie die „Weiterleitungen“ an die Kommunen teilweise höher als die Bundeserstattung.

Die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs 2018 betragen insgesamt 407,4 Mio. Euro. Demgegenüber stehen die – nach vorläufiger Verteilung – erhaltenen Bundeserstattungen in Höhe von 146 Mio. Euro.

Um die asylbedingten Ausgaben Brandenburgs vollständig darzustellen, wurde die Tabelle um eine Kategorie „sonstige asylbedingte Ausgaben des Landes Brandenburg“ ergänzt.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die vom Bund mehrfach zugesagte Entlastung über insgesamt 5 Mrd. Euro ab 2018 geht zurück auf die von Bund und Ländern am 24. Juni 2012 beschlossenen Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Fiskalvertrages und des Stabilitäts- und Wachstumspakts. Dort wurde vereinbart, dass durch die Ablösung der bisherigen Eingliederungshilfe durch ein neues Bundesleistungsgesetz den erhöhten Konsolidierungsanforderungen der Länder Rechnung getragen wird.

Anders als in einigen anderen Ländern werden im Land Brandenburg 85 Prozent der Aufwendungen für die Eingliederungshilfe vom Land und nur 15 Prozent von den Kreisen und kreisfreien Städten getragen.

Von der einen Milliarde Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz verteilt wird, fließen im Land Brandenburg 20 Prozent des Anteils den Kommunen über die Verbundquote des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes zu und stehen somit zusätzlich für Eingliederungsmaßnahmen der Kommunen zur Verfügung.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

In Brandenburg gilt das strikte Konnexitätsprinzip, das den Kommunen für übertragene Aufgaben eine entsprechende Kostenerstattung garantiert.

Von den 407,4 Mio. Euro asylbedingten Ausgaben sind 285,3 Mio. Euro an die Kommunen geflossen. Das Land ist seiner Verantwortung für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen im Bereich der asylbedingten Kosten gerecht geworden.

Bremen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
13,2	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	13,2	13,2	pauschale, vollständige Weiterleitung

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
2,9	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	2,9	2,9	pauschale, vollständige Weiterleitung

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
7,1	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	7,1	7,1	pauschale, vollständige Weiterleitung

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Stadtgemeinden	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe
16,4	Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen	16,4	16,4	pauschale, vollständige Weiterleitung

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

Der Haushalts- und Finanzausschuss des Landes Bremen hat mit seinen Beschlüssen vom 4. November 2016, 3. November 2017 sowie 14. Dezember 2018 festgelegt, alle im Rahmen der Anfrage in Rede stehenden flüchtlingsbezogenen Bundesmittel vollständig an die Kommunen zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme bzw. zur Entlastung der kommunalen Gesamthaushalte von den flüchtlingsbedingten Aufwendungen weiterzuleiten. In den beschlossenen Haushalten 2018/2019 waren die zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung feststehenden Effekte aus den vorgenannten Bundesentlastungen inkl. der entsprechenden Weiterleitung an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bereits berücksichtigt.

Die Weiterleitung und Verwendung umfasst sämtliche Entlastungen über die Erhöhung der Länderanteile an der Umsatzsteuer, d. h.

- sowohl die Entlastungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF und die pauschale Zahlung in Höhe von 670 Euro je abgelehnten Flüchtling (Auszahlungsbetrag 2018)

- als auch die Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- sowie die Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes)
- und die Mittel aus der Integrationspauschale.

Für das Jahr 2018 sei nach vorläufigem Kenntnisstand festzustellen, dass die Umsatzsteuerentlastungen (nach bundesstaatlichem Finanzausgleich) nur rd. 20,3 % der flüchtlingsbedingten Bruttoausgaben des Stadtstaates Bremen gedeckt haben. Bremen sei damit weiterhin in hohem Maße in finanzieller Hinsicht von der Flüchtlingsmigration belastet.

In Bezug auf die 5-Mrd.-Euro-Entlastung des Bundes für Kommunen wurde die entsprechende Weiterleitung des bremischen Anteils an die beiden Stadtgemeinden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2018/2019 abgesichert.

Hamburg

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
35,6	Mehrkosten für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in Erstaufnahmen einschließlich Personal, Catering, Reinigung und Bewachung	110	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Mehrkosten der Unterkunft für anerkannte Asylberechtigte nach SGB III	50		
	Gesamtbeträge:	160		

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
7,7	Mehrkosten zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.	70	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
19,3	Flüchtlingsbezogene Mehrkosten im Bereich Kindertagesbetreuung	18	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
44,3	Mehrkosten für die öffentlich-rechtliche Folgeunterbringung	24	entfällt	Beträge sind Mehraufwendungen, die anteilig durch die Bundesmittel gedeckt worden sind.
	Mehrkosten für die Beschulung in internationalen Vorbereitungsklassen, Zusatzförderung und Direktbeschulung sowie im Bereich der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen	61		
	Mehrkosten für Beratungs- und Präventionsprojekte sowie Förderung von Jugendlichen in Ausbildung und Beschäftigung im Bereich des sozialen Arbeitsmarktes	11		
	Gesamtbeträge:	96		

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

In der Freien und Hansestadt Hamburg sind staatliche und gemeindliche Tätigkeiten nicht getrennt (Artikel 4 der Hamburger Verfassung). Insofern entfallen die gewünschten Angaben zur finanziellen Entlastung der Kommunen in der Berichterstattung.

Hamburg hat eine zentrale Reserve zur Steuerung der Mehrbedarfe eingerichtet, deren Mittel den Ressorts je nach finanzieller Notwendigkeit zusätzlich zur Verfügung gestellt werden. Über die Verwendung der Mittel wird regelmäßig berichtet. Die Mittel stellen nur einen Teil der gesamten Flüchtlingskosten dar, weitere Flüchtlingskosten wurden aus den Budgets der Behörden getragen. Dabei ist der Nachweis der unmittelbar flüchtlingsbezogenen Kosten und Investitionen nicht immer feststellbar, da vielfach auch Regelangebote von Geflüchteten angenommen werden, so dass eine Abgrenzung nicht in jedem Fall leistbar ist.

2018 sind in Hamburg flüchtlingsbedingte Kosten von rund 651 Mio. Euro entstanden. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten des Landes betrage rund 27 Prozent und liege damit weit unter der verabredeten Beteiligungsquote von 50 Prozent. Hamburg habe in jedem der vergangenen vier Jahre also deutlich mehr Aufwendungen gehabt, als nach der ursprünglichen Vereinbarung vorgesehen war. Daher seien die in der Tabelle als Anteil Hamburgs dargestellten Bundesmittel in vollem Umfang entsprechend ihrem ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt worden.

Da die Bundesmittel nur einen Teil des Aufwandes deckten und pauschal über die Umsatzsteuerverteilung bereitgestellt worden sind, sei insgesamt ein unmittelbarer Bezug der entstandenen Kosten zu den Bundeserstattungen nicht differenziert herstellbar. Die genannten Beträge stellen überwiegend auf entstandene Mehrkosten ab, nicht auf flüchtlingsbedingte Gesamtkosten, so dass der genannte Beteiligungsanteil so gesehen rechnerisch zu hoch ausgewiesen werde. Die Darstellung der Mittelverwendung orientiert sich inhaltlich an den benannten Kategorien.

Hessen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
121,2	Entlastung bei den Ausgaben für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen; Kap. 0801, Produkt 6	155,8	1,4	
	Entlastung bei den Ausgaben für das Landesaufnahmegesetz; Kap. 0805, Produkt 4	421,1	405,3	
	Gesamtbeträge:	576,9	406,7	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
26,4	Entlastung bei den Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer; Kap. 0805, Produkt 13	289,1	289,1	

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
65,6	Stärkung des bestehenden Förderprodukts „Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung“; Kap. 0806, Produkt 51	36,4	36,4	Weitere 28,9 Mio. Euro wurden als Ausgaberesultat nach 2019 übertragen. Diese Mittel werden in 2019 zweckentsprechend verwendet.

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag ²	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
150,8	siehe Erläuterung unter 2b)			

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

Das Land weist zunächst darauf hin, dass die notwendige Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sowie die erforderlichen Integrationsmaßnahmen den hessischen Landeshaushalt vor weiterhin enorme finanzielle Herausforderungen stellen. 2018 habe das Land für den Asyl- und Flüchtlingsbereich insgesamt rund 1,2 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt und der Bund sich daran mit 364 Mio. Euro beteiligt. Dies zeige, dass die vom Bund bereitgestellten Mittel zwar einen spürbaren Beitrag zur Finanzierung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe leisteten, der überwiegende Teil aber weiterhin vom Land selbst erbracht werden müsse. Die aktuellen Bestrebungen des Bundes, seinen Beitrag zur Finanzierung des Asyl- und Flüchtlingsbereiches in den Ländern und Kommunen deutlich zu reduzieren, könne vor diesem Hintergrund nicht nachvollzogen werden.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2018 wurden vollständig zur Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen in Hessen eingesetzt. Die Ausgaben für den Asyl- und Flüchtlingsbereich beliefen sich insgesamt auf rund 1,15 Mrd. Euro (davon 866 Mio. Euro für die Aufnahme und Unterbringung

sowie 287 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke (jeweils Istwerte)). Davon wurden insgesamt 732 Mio. Euro an die Kommunen gezahlt. Hiermit werde deutlich, dass der Großteil der Finanzierung der Asyl- und Flüchtlingsausgaben vom Land Hessen erbracht wird und dass das Land erheblich mehr Mittel an die Kommunen zahlt als es vom Bund erhält.

1b) aa) Das Land Hessen hat im Jahr 2018 für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen („Asylbereich i. e. S.“: Erstaufnahmeeinrichtungen, Landesaufnahmengesetz, unbegleitete minderjährige Ausländer) rund 866 Mio. Euro (Vorjahr: 1.322 Mio. Euro) verausgabt.

Für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen – inklusive kommunaler Notunterkünfte nach Katastrophenschutzrecht – wurden Ausgaben in Höhe von rund 156 Mio. Euro (Vorjahr: 257 Mio. Euro) und für die Ausführung des Landesaufnahmengesetzes, das die Zuweisung von Flüchtlingen auf die Kommunen sowie den damit verbundenen pauschalen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt, 421 Mio. Euro (Vorjahr: 628 Mio. Euro) getätigt. Hinzu kommen Landesausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer in Höhe von 289 Mio. Euro (Vorjahr: 437 Mio. Euro).

Aus den Mitteln des Landesaufnahmengesetzes wurden im Jahr 2018 rund 407 Mio. Euro (Vorjahr: 607 Mio. Euro) an die hessischen Kommunen ausgezahlt. Zudem erhielt die kommunale Ebene als Kostenausgleich für unbegleitete minderjährige Ausländer insgesamt 289 Mio. Euro (Vorjahr: 437 Mio. Euro). Als Kostenausgleich für die Einrichtung von Notunterkünften nach dem Katastrophenschutzrecht leistete das Land 2018 darüber hinaus Erstattungen in Höhe von rund 1 Mio. Euro.

1b) bb) Die durch Wegfall des Betreuungsgeldes auf Hessen entfallenen Mittel (66 Mio. Euro) wurden im Jahr 2018 mit 36 Mio. Euro zur Verstärkung des Ausgabenansatzes für Betriebskosten für die Aufnahme und Integration von Kindern aus Flüchtlingsfamilien in Kindertagesbetreuung sowie für Maßnahmen zur frühen Bildung verwendet. Der nicht verausgabte Betrag von rund 29 Mio. Euro wurde als Ausgaberesultat auf das Haushaltsjahr 2019 übertragen. Die Mittel werden 2019 nach den Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB) ausgezahlt.

2a) Die im „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen“ beschlossene Erhöhung des Bundes an den KdU im SGB II und die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Gemeinden ab 2018 fließen entsprechend der gültigen Regelungen unmittelbar und in voller Höhe in die hessischen kommunalen Kassen. Die vom Bund über den Umsatzsteueranteil der Länder bereitgestellte „5. Milliarde“ kommt den hessischen Kommunen über das Programm HESSENKASSE zugute. Das Land hat mit diesem Programm die Kassenkreditschuldung der betroffenen Kommunen mit einem Volumen von fast 5 Mrd. Euro organisiert. Die Mittel dienen der erforderlichen Refinanzierung und zur Investitionsförderung bei nicht mit Kassenkrediten belasteten Kommunen.

2b) Hinsichtlich der bereitgestellten Integrationspauschale für die Jahre 2016, 2017 und 2018 sei zunächst herauszustellen, dass diese ausweislich des Beschlusstextes der Bund-Länder-Vereinbarung vom 7. Juli 2016 ausdrücklich zur Entlastung der Länder vorgesehen ist. Diese über den verfassungsmäßig vorgesehenen Weg der Umsatzsteuerverteilung in den Landeshaushalt fließenden Mittel dienen vollständig der Finanzierung der Flüchtlings- und Integrationsleistungen des Landes.

Im Landeshaushalt 2018 wurden neben den unter 1b) aa) aufgeführten Mitteln für die Aufnahme und Unterbringung weitere rund 287 Mio. Euro für sonstige Flüchtlings- und Integrationszwecke – über zahlreiche Produkte und Einzelpläne verteilt – verausgabt, insbesondere für Maßnahmen im Kinderbetreuungs- (vgl. auch 1b) bb)), Bildungs-, Arbeitsmarkt- und Wohnungsbaubereich („Asyl im weiteren Sinne“).

Mecklenburg-Vorpommern

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
31,2	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Kosten der Unterbringung (Erstattung an die Kommunen).	31,2	31,2	Das Land trägt die Kosten nach dem AsylbG vollständig. Die Gesamtkosten betragen 87,9 Mio. Euro. Der Differenzbetrag ist anteilig im Bereich der Integrationspauschale enthalten.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
6,8	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: <ul style="list-style-type: none"> – Zuweisungen an den kommunalen Sozialverband, – Erstattungen von Kosten der Hilfe zur Erziehung, – weitere Zuweisungen an die Kommunen. 	6,8	6,8	Das Land trägt die Kosten für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Die Gesamtkosten betragen 24,5 Mio. Euro. Der Differenzbetrag von 17,7 Mio. Euro ist im Bereich der Integrationspauschale enthalten.

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
16,9	Zuweisungen des Landes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (30 % der Bundesmittel), Zuweisungen des Landes an die Landkreise und kreisfreien Städte für Verbesserung der Kindertagesbetreuung (70 %)	16,9	16,9	Die Mittel werden vollständig weitergegeben.

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
38,8	Zuweisungen des Landes entsprechend der Asylvereinbarung vom 04.08.2016: – kommunale Verwaltungskosten Asyl, – Pauschale von 100 Euro je Schutzberechtigtem	9,1	9,1	Die Mittel werden vollständig weitergegeben.
	Zuweisungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschl. Integration	27,4	27,4	
	Förderung der sozialen und beruflichen Integration, der Partizipation von Migrantinnen und Migranten sowie Integrationsfonds	2,3	2,3	
	Gesamtbeträge:	38,8	38,8	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018. Das Land weist darauf hin, dass es nach bundesstaatlichem Finanzausgleich tatsächlich etwas geringere Beiträge erhält.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik

In Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land den Kommunen insbesondere die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Kosten für Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vollständig. Darüber hinaus unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Deckung des sich aus der Integrationsaufgabe ergebenden erhöhten Verwaltungs- und Betreuungsaufwands. Städte und Gemeinden erhalten im Zeitraum 2016 bis 2018 jährlich stichtagsbezogen einen Betrag von 100 Euro für jeden anerkannten Schutzberechtigten, um das Zusammenleben mit den hier lebenden Menschen und den neu hinzugekommenen Flüchtlingen zu fördern und zu gestalten. Ferner wurde ein Integrationsfonds zur Förderung von Vorhaben und Projekten eingerichtet. Die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik überstiegen die entsprechenden Bundesmittel bei Weitem. Die Gesamtausgaben des Landes im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik betragen in 2018 rund 195 Mio. Euro.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Von dem Entlastungsbetrag in Höhe von 5 Mrd. Euro entfielen auf das Land im Jahr 2018 rund 82 Mio. Euro. Davon erhielten die Landkreise und kreisfreien Städte über den Transferweg SGB-II-KdU nach aktuellen Annahmen einen Betrag von rund 26 Mio. Euro. Von den Steuereinnahmen entfielen 2018 auf das Land rund 19 Mio. Euro (Länderanteil Umsatzsteuer) und auf die Gemeinden rund 37 Mio. Euro (Gemeindeanteil Umsatzsteuer).

Die Umsatzsteuermehreinnahmen aus dem Entlastungspaket verteilen sich nach Anwendung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im Kommunalen Finanzausgleich zu rund 36,7 Mio. Euro auf das Land und zu 19,3 Mio. Euro auf die Kommunen. Die dem Land 2018 zustehenden Beträge (36,7 Mio. Euro) wurden einem Kommunalen Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern zugeführt. Damit werden die Mittel aus dem Entlastungspaket des Bundes in Mecklenburg-Vorpommern vollständig an die Kommunen weitergegeben. Zusätzlich wurden im Vorgriff auf die Mittel 2019 weitere Mittel von 15,8 Mio. Euro dem Fonds zugeführt.

In den Jahren 2018 und 2019 werden die Mittel des Kommunalen Entschuldungsfonds von insgesamt rund 70 Mio. Euro (Ist 2018: 52,5 Mio. Euro; neues Soll 2019: 17,5 Mio. Euro) zur Aufstockung der Konsolidierungshilfen für die Zuweisungsempfänger nach der Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfondsverordnung und zum Abbau negativer Vorträge im Finanzhaushalt bei Gemeinden verwandt. Ab dem Jahr 2020 sollen die Mittel zusätzlich zur Rückführung von Krediten von Gemeinden, die Altverbindlichkeiten im Sinne von § 3 Altschuldenhilfe-Gesetz darstellen, eingesetzt werden. Die erforderlichen rechtlichen Änderungen wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Februar 2018 (GVOBl. M-V S. 54) umgesetzt.

Niedersachsen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
154,7		154,7	100 %	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
33,7		33,7	100 %	siehe Erläuterungen

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
83,7		83,7	100 %	siehe Erläuterungen

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018.

Das Land hatte im Jahr 2018 flüchtlingsbedingte Ausgaben im Umfang von 1,373 Mrd. Euro veranschlagt. Diese umfassten eine Vielzahl an Maßnahmen und Erstattungen für Unterbringung, Versorgung, Bildung, Sprachförderung sowie sonstige Integrationsmaßnahmen.

Aus haushaltssystematischen Gründen lassen sich nicht für alle Maßnahmen und Erstattungen die entsprechenden Ist-Zahlen für 2018 auswerten. Das liegt darin begründet, dass oftmals vorhandene Haushaltsansätze um flüchtlingsbedingte (Mehr-)Ausgabebedarfe verstärkt wurden. Im Haushaltsvollzug lässt sich in diesen Fällen ohne besonderen Rechercheaufwand nicht nachvollziehen, ob eine Ausgabe aus flüchtlingsbedingten oder anderen Gründen geleistet wird. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht hinsichtlich der großen Ausgabeblocke Kostenabgeltungspauschale nach dem Nds. Aufnahmegesetz, Erstattung aufgewendeter Kosten der Kinder- und Jugendhilfe (unbegleitete minderjährige Asylbewerber) und Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, für die anhand einer entsprechenden Veranschlagung auch eine Zuordnung der Ist-Ausgaben möglich ist.

Die Ist-Ausgaben allein für diese drei Ausgabeblocke betragen im Jahr 2018 ausweislich des vorläufigen Jahresabschlusses rd. 750 Mio. Euro und überstiegen den Anteil des Bundes bereits deutlich – auch bei Einbeziehung der vom Bund zur Verfügung gestellten Integrationspauschale.

2a) Der im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhte Anteil des Landes an der Umsatzsteuer (sog. „eine Milliarde“) fließt den niedersächsischen Kommunen über eine Änderung des Nds. Finanzausgleichsgesetzes dauerhaft in voller Höhe über den kommunalen Finanzausgleich zu.

Nordrhein-Westfalen

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
347,4	Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	347,4	347,4	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
75,6	Leistungserstattung für UMF an die Kommunen	75,6	75,6	siehe Erläuterungen

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
188,0	Verbesserung der Kinderbetreuung	188,0	188,0	siehe Erläuterungen

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
432,3	Integrationsmaßnahmen der Kommunen	432,3	100,0	siehe Erläuterungen

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018.

Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen

Ein wesentlicher Teil der im Haushaltsjahr 2018 für die Aufnahme, Unterbringung und Versorgung der Asylbewerber und Flüchtlinge verausgabten Mittel ist den nordrhein-westfälischen Kommunen nach Maßgabe des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG) zur Verfügung gestellt worden. Allein die Zuweisungen an die Kommunen als sogenannte FlüAG-Pauschale beliefen sich im Haushaltsjahr 2018 auf rund 633 Mio. Euro.

Außerdem erhalten die Kommunen vom Land in 2019 im Vergleich zum Vorjahr mehr als 600 Mio. Euro zusätzlich im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Der so genannte Verbundbetrag steigt von 11,7 Mrd. Euro auf 12,3 Mrd. Euro. Diese Erhöhung der Zuweisungen kann den Kommunen auch dabei helfen, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Es handelt sich hierbei um sonstige Zuweisungen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe für Leistung nach § 89d SGB VIII. Die vom Land im Jahr 2018 für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge an die Kommunen geleisteten Zahlungen in Höhe von rund 450 Mio. Euro haben rund ein 6-faches der für diesen Zweck vom Bund bereitgestellten Mittel betragen.

Verbesserung der Kinderbetreuung

Das Land hat in den Jahren 2016 bis 2018 die gesamten aus dem Betreuungsgeld freiwerdenden Mittel dem Bereich der frühkindlichen Bildung zur Verfügung gestellt. Ein Teilbetrag in Höhe von rund 331 Mio. Euro wurde an die Jugendämter zur Weiterleitung an die Träger der Kindertageseinrichtungen ausgezahlt. Mit den verbleibenden Mitteln wurde ein Investitionsprogramm insbesondere für den Ausbau von Ü3-Plätzen aufgelegt, welche ebenfalls an die Jugendämter weitergeleitet wurden.

Dies ist zwar nicht ausschließlich den Flüchtlingskindern zugutegekommen, jedoch ist hier anzumerken, dass der insgesamt vom Land aufgewendete Betrag für die Betreuung von Flüchtlingskindern in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nicht genau bestimmt werden kann, da die entsprechenden Daten dem Land nicht vorliegen. Zudem fördern die Mittel auch eine gelungene Integration von Flüchtlingskindern in die Regelsysteme.

Integrationspauschale

In 2018 wurde den Kommunen die Integrationspauschale in Höhe von 100 Mio. Euro als Beitrag für die von ihnen durchgeführten Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. In 2019 wird den Kommunen die komplette vom Bund zur Verfügung gestellte Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro für Integrationsmaßnahmen weitergeleitet.

Außerdem erhalten die Kommunen vom Land in 2019 im Vergleich zum Vorjahr mehr als 600 Mio. Euro zusätzlich im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Der so genannte Verbundbetrag steigt von 11,7 Mrd. Euro auf 12,3 Mrd. Euro. Diese Erhöhung der Zuweisungen kann den Kommunen auch dabei helfen, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Die Landesregierung leitet den im Zuge der Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer vollständig an die Kommunen mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz weiter.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Von den im Jahr 2018 insgesamt in Höhe von rund 2.412 Mio. Euro beim Land Nordrhein-Westfalen angefallenen flüchtlingsbedingten Ausgaben sind rund 1.350 Mio. Euro für Zuweisungen an die Kommunen verwendet worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes haben die Zuweisungen an die Kommunen insgesamt rund das 1,5-fache in 2018 betragen.

In 2018 wurde den Kommunen die Integrationspauschale in Höhe von 100 Mio. Euro als Beitrag für die von ihnen durchgeführten Integrationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt. In 2019 wird den Kommunen die komplette vom Bund zur Verfügung gestellte Integrationspauschale in Höhe von 432,8 Mio. Euro für Integrationsmaßnahmen weitergeleitet.

Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für den Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Höhe von 75,6 Mio. Euro werden vollständig an die Kommunen weitergeleitet. Das Land Nordrhein-Westfalen zahlte rund 450 Mio. Euro alleine in 2018 für Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und damit rund das 6-fache von dem, was der Bund an Kosten übernimmt.

Ebenso wurde die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß SGB II vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Außerdem erhalten die Kommunen vom Land in 2019 im Vergleich zum Vorjahr mehr als 600 Mio. Euro zusätzlich im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes. Der so genannte Verbundbetrag steigt von 11,7 Mrd. Euro auf 12,3 Mrd. Euro. Diese Erhöhung der Zuweisungen kann den Kommunen auch dabei helfen, die flüchtlingsbedingten Kosten vor Ort besser zu bewältigen.

Rheinland-Pfalz

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
79,1	Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes, Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Landesaufnahmegesetz, Erstattung von Verwaltungskosten an Ausländerbehörden und die Clearingstelle	79,1	64,9	<p>Die Kosten für die Erstaufnahmeeinrichtungen, in denen die Flüchtlinge bis zur Verteilung auf die Kommunen untergebracht sind, trägt das Land. Ab dem Monat, in dem die Flüchtlinge auf eine kommunale Gebietskörperschaft verteilt werden, zahlt das Land den Kommunen eine Pauschale in Höhe von monatlich 848 Euro je Flüchtling bis zur Erteilung des Erstbescheides im Rahmen des Asylverfahrens durch das BAMF. Für die nach der Erteilung des Erstbescheides noch anfallenden Kosten erstattet das Land den Kommunen jeweils zu Beginn eines Jahres eine Pauschale in Höhe von jährlich 35 Mio. Euro.</p> <p>Die Bundesmittel in 2018 umfassten bei der Verwendung damit auch landesinterne Abrechnungszeiträume, die vollständig in die Ausgabenträgerschaft des Landes fallen. Abgesehen davon, handelt es sich bei den Einnahmen aus Bundesmitteln in 2018 i. H. v. 1.607,2 Mio. Euro um Erstattungen für den gesamten Asylverfahrenszeitraum von September 2016 bis August 2018. Das Land hat die Ausgaben der Kommunen jedoch kontinuierlich erstattet, nicht erst im Dezember 2018. Die Gesamtausgaben des Landes für die Fluchtaufnahme zusammen mit den Erstattungen an die Kommunen lagen in 2018 insgesamt über dem Betrag von 79,1 Mio. Euro.</p>

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,2	Jugendhilfe für Leistungsberechtigte ohne gewöhnlichen Aufenthalt und für Deutsche im Ausland	17,2	17,2	Das Land erstattet den Kommunen die Kosten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in voller Höhe. Auch hier liegt die Kostenerstattung an die Kommunen wesentlich höher als die Entlastungspauschale.

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
42,8	Zuweisungen und Zuschüsse für Maßnahmen und Investitionen zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung sowie Maßnahmen des Landes zum Ausbau und zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung	42,8	16,0	Für den Zeitraum 2016 bis 2018 ging das Land davon aus, dass es insgesamt rd. 96 Mio. Euro erhält (rd. 16 Mio. Euro in 2016, 38 Mio. Euro in 2017 und 42 Mio. Euro in 2018). Diese Mittel wurden hälftig auf die Kommunen und das Land aufgeteilt. Die auf die Kommunen entfallenden Mittel wurden diesen in drei gleichen Jahrestanchen von je rd. 16 Mio. Euro (insgesamt rd. 48 Mio. Euro) als Budget auf Basis der 0- bis 6-Jährigen zugewiesen. Die Kommunen verwendeten die Zuweisungen - im Rahmen von Zielvereinbarungen - vor Ort flexibel für ihre Bedarfe zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung und für zusätzliche Ausgaben zur Betreuung von Flüchtlingskindern. Die andere Hälfte der Bundesmittel (rd. 21 Mio. Euro in 2017 und rd. 26 Mio. Euro in 2018) verwendete das Land zum Ausbau und zur Unterstützung der Kindertagesbetreuung.
Gesamtbeträge:		139,1	98,1	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

1b) Das Land habe auch im Jahr 2018 insgesamt wesentlich höhere Gesamtausgaben für den Flüchtlings- und Integrationsbereich gehabt als Bundesmittel zur Verfügung standen. Neben dem Betreiben der Erstaufnahmeeinrichtungen und den Erstattungen nach dem Landesaufnahmegesetz übernimmt das Land außerdem die vollständige Kostenerstattung bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Außerdem entstehen dem Land dauerhaft erhebliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge. Dies sind insbesondere Ausgaben im Bildungsbereich, die Finanzierungsbeteiligung des Landes bei der Kindertagesbetreuung, Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration der Flüchtlinge sowie Ausgaben für den Bereich der inneren Sicherheit.

In der Tabelle werden nur die Ausgaben in Höhe der anteiligen Umsatzsteuermehreinnahmen angeführt.

2a) Hinsichtlich der für ab dem Jahr 2018 geltenden 5-Mrd.-Euro-Entlastung der Kommunen durch den Bund im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und der Eingliederungshilfe gilt folgende Regelung: Der Anteil des Landes an dem Teilbetrag der 1 Mrd. Euro, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt wird, beträgt rund 48 Mio. Euro. Diese Mittel gingen 2018 mit dem Verbundsatz in Höhe von 21 Prozent – also mit rund 10 Mio. Euro – in den kommunalen Finanzausgleich ein. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro von Anfang an und auch im Rahmen des Koalitionsvertrages stets im Zusammenhang mit der Belastung aus der Eingliederungshilfe zugesagt wurde. Diese Sozialausgaben werden in Rheinland-Pfalz zur Hälfte vom Land getragen, dem mit rund 38 Mio. Euro aber nur ein weit geringerer Anteil an den Entlastungsmitteln zukommt.

2b) Bei der Integrationspauschale für die Jahre 2016 bis 2018 handelt es sich um Mittel zur Entlastung der Länderhaushalte. Dennoch beteiligt das Land die Kommunen zu einem Drittel an der Integrationspauschale. Dieses Drittel wurde bereits im Jahr 2016 an die Kommunen ausbezahlt.

Das Land hat zudem die Hälfte der auf das Land entfallenden anteiligen Integrationsmittel, die der Bund mit dem Gesetz zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ in Höhe von 2,435 Mrd. Euro im Jahr 2019 zur Verfügung stellt, bereits ein Jahr früher und mit einem höheren Anteil als in den Vorjahren an die Kommunen weitergeleitet. Damit wurden 2018 weitere 58,4 Mio. Euro vom Land an die Kommunen ausgezahlt.

Saarland

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
19,2	sonstige Kosten der Unterbringung	3,5	7,8	über KFA
	Unterbringung in Gemeinden	11,0	11,0	zweckbezogene Erstattung
	Gesamtbeträge:	14,5	18,8	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
4,2	sonstige Kosten umA	0,8		
	Unterbringung in Gemeinden	19,9	19,9	zweckbezogene Erstattung
	Gesamtbeträge:	20,7	19,9	

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
10,4	Lehrerbedarf, Früh Deutsch lernen usw. unter Kosten der Integration			
	Personalkostenzuschüsse an KiTa	0,7	0,7	zweckbezogen
	Gesamtbeträge:	0,7	0,7	

Integrationspauschale, 2 000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
23,9	Personalmehrbedarf, Integrationskosten u.v.m.	43,4		

Gesamt: 57,8		79,3	39,4	
---------------------	--	------	------	--

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018

1b) aa) Während des Anerkennungsverfahrens für Asylbewerber und Flüchtlinge übernimmt das Saarland vollständig die Aufwendungen sowohl während der Unterbringung in der Landesaufnahmestelle als auch bei der anschließenden Unterbringung in den Gemeinden. Diese rechnen ihre Aufwendungen über die Landkreise bzw. den Regionalverband centgenau mit dem Land ab. Auch für unbegleitete minderjährige Ausländer übernimmt das Saarland vollständig alle Aufwendungen. Insgesamt hat das Saarland in 2018 rd. 79,3 Mio. Euro für Flüchtlinge verausgabt.

Zusätzlich gibt das Saarland von allen Bundesmitteln, die es insbesondere über die Umsatzsteuer erhält, über den kommunalen Finanzausgleich hinaus für 2018 und 2019 einen Anteil von 40 % an die Gemeinden und Gemeindeverbände weiter. Parallel dazu laufen für die Jahre 2019 und 2020 Gespräche mit den Kommunen über eine Beteiligung der Kommunen in den Jahren 2019 und 2020. Dabei hält das Saarland weiter an der Position fest, die Kommunen mit 40 % an den Bundesmitteln zu beteiligen.

Bei voller Berücksichtigung der Bundesmittel für die flüchtlingsbedingten KdU, die den Kommunen in voller Höhe zugutekommen, liegt der kommunale Anteil sogar noch höher. Insgesamt wurden in 2018 über den kommunalen Finanzausgleich 7,8 Mio. Euro an die Kommunen weitergegeben (ohne KdU).

1b) bb) Kinderbetreuung

Für Kinderbetreuung hat das Saarland in 2018 Bundesmittel in Höhe von 10,4 Mio. Euro erhalten. Weiter hat das Land Mehrkosten von 0,7 Mio. Euro für steigende Personalkostenzuschüsse aus dem Zuzug von Asylbewerbern den Kommunen erstattet. Aber auch die Kommunen haben eine erhebliche Belastung durch zusätzliche Gruppen zu schultern.

2a) Die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wird im Landeshaushalt vereinnahmt und in gleicher Höhe an die Kommunen weitergereicht. Der Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer fließt diesen vollständig zu, am Umsatzsteueranteil des Landes sind die Kommunen über den KFA beteiligt. Das Saarland hat allerdings mit den kommunalen Spitzenverbänden im Kommunalpakt vom 3. Juni 2015 kommunale Sanierungsbeiträge vereinbart, weil die kommunale Entlastung auch im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz zu sehen ist. Dessen erhebliche finanzielle Auswirkungen trägt aber im Gegensatz zu der überwiegenden Zahl von Ländern im Saarland nicht die kommunale Ebene, sondern allein das Land. Deshalb wurde der kommunale Finanzausgleich im Jahr 2018 um 39 Mio. Euro gekürzt. Nach einem Anstieg im Jahr 2019 wird der Beitrag der Kommunen ab 2020 sukzessive reduziert und ab dem Jahr 2025 verzichtet das Land vollständig hierauf. Soweit das Land die Entlastung vom Bund direkt über die Umsatzsteuer erhält, wurde dies mit dem Sanierungsbeitrag der Kommunen verrechnet.

2b) Der Anteil des Saarlandes an der Integrationspauschale beträgt 24,2 Mio. Euro p. a., hiervon erhalten die Kommunen vorab 4,8 Mio. Euro, ansonsten gilt auch hier die Regelung, dass den Kommunen aus diesen flüchtlingsbedingten Bundesmitteln 40 % in 2017 und 2018 zufließen.

Das Saarland weist darauf hin, dass die Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen sehr großzügig unterstützt werden, obwohl das Land zu einem strengen Konsolidierungskurs verpflichtet ist.

Sachsen

alle Angaben in Mio. Euro

Mittelanteil ¹	Betrag	Ausgaben Land	an Kommunen	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes	Weiterleitungsquote Bundesmittel an Kommunen
Entlastung Asylbewerber	79,0	545,1	367,5	35,7 %	> 100 %
Integration	98,3				
Entlastung UMA	17,2				
Gesamt:	194,5				

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018 und Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
79,0	38,0				
98,3					
177,3					
		SächsFlüAG-Pauschale/Erstattung an Kommunen für Aufnahme und Unterbringung	240,1	240,1	
		Erstattung an Kommunen für Betreuung und Unterbringung	20,2	20,2	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Sachausgaben	102,1	20,0	
		Betrieb Erstaufnahmeeinrichtungen und sonstige Leistungen des Landes im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung, Betreuung und Integration der Asylsuchenden - Personalausgaben	71,7	0	
		Bauausgaben	9,9	0	
		Mieten, Pachten, Bewirtschaftung	14,0	0	
		Zuweisungen an Kommunen zum Ausgleich besonderen Bedarfs	8,0	8,0	
		Gesamtbeträge:	466,0	288,3	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	288,7	111,0	

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Anteil Bundesmittel an Ausgaben des Landes in %	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
17,2	21,7				
		Erstattungen von Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMA)	72,9	72,9	
		Zuweisungen für Verwaltungskosten bei der Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise	6,2	6,2	
		Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland (hier: UMA – investiv)	0	0	
		Gesamtbeträge:	79,1	79,1	
		nicht durch Bundesmittel gedeckt:	61,9	61,9	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018.

Die im Rahmen dieser Abfrage erfassten Einnahmen der Länder sind allgemeine Deckungsmittel, die keinerlei Zweckbindung unterliegen. Anders als z. B. bei den Entflechtungsmitteln II (investive Zweckbindung für den sozialen Wohnungsbau) wurden im Rahmen der Bund-Länder-Abstimmungen keine Zweckbindungen vorgehen, um den Ländern die notwendige Flexibilität bei der Verwendung der Mittel zu geben.

Das Land verzichtet auf die Beantwortung der Frage nach der Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung, da diese Mittel nach seiner Auffassung nicht im Flüchtlingskontext stehen. Die entsprechenden Umsatzsteuermehreinnahmen stammten vielmehr aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes und sollten der Verbesserung der Betreuungssituation aller Kinder zu Gute kommen. Dafür werden sie im Freistaat Sachsen eingesetzt.

In Einzelfällen können in der Ausgabenübersicht auch geringfügige Ausgaben enthalten sein, die nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens datieren. Hier erfolgt teilweise keine stichtags- bzw. statusbezogene Erfassung. Allerdings erfasst das Land auch nicht alle seine asylbezogenen Ausgaben, was insbesondere auf Sachausgaben in Mischtiteln und Personalkosten zutrifft.

Die für das Thema Integration verwendeten Mittel werden in der Abfrage aus mehreren Gründen nicht gesondert nachgewiesen. Zunächst sei darauf hinzuweisen, dass der Deutsche Bundestag diesbezüglich nicht um eine Erfassung bat. Eine Zweckbindung bestehe wie bereits erwähnt ebenfalls nicht. Vor allem aber bestehen auch praktische Probleme, die einem verwendungsgenauen Nachweis entgegenstehen. So bestehen keine einheitlichen Abgrenzungskriterien zum Begriffsverständnis Integration. Integrative Bestandteile sind häufig mit anderen Ausgabentatbeständen verbunden (Mischtitel) oder sind Teil eines landesinternen pauschalen Erstattungsverfahrens (z. B. für die Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger), weshalb eine gesonderte Erfassung nicht möglich ist.

Bezüglich der Entlastung der Kommunen um 1 Mrd. Euro leitet das Land seinen Anteil an dem erhöhten Umsatzsteueraufkommen der Länder vollständig an die Kommunen weiterleitet. Der Nachweis erfolgt bei der Haushaltsstelle 15 03/633 08.

Anlässlich der letztjährigen Abfrage habe das Land konstatiert, dass der Bund seiner Zusicherung, sich bei den Asylausgaben „strukturell, dauerhaft und dynamisch an den gesamtstaatlichen Kosten zu beteiligen“, nicht in ausreichendem Maße nachkomme. Dieser Befund habe sich nicht geändert. Mehr noch stehe angesichts der aktuell in der Diskussion befindlichen Vorschläge zur Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten ab dem Jahr 2020 aus Sicht des Landes zu befürchten, dass sich das ohnehin bestehende Finanzierungsungleichgewicht zu Gunsten des Bundes weiter vergrößere. An den Asylausgaben des Freistaates Sachsen habe sich der Bund in 2018 lediglich zu einem Anteil von 35,7 % (2017: 26,8 %; 2016: 43,8 %) beteiligt. Die Finanzierungs-beteiligung des Bundes solle daher zeitnah angepasst werden.

Sachsen-Anhalt

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
42,9	Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen	142,6	142,6	Die Jahrespauschale 2018 beträgt 12.500 Euro pro zugewiesener Person.

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
9,3	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Unterbringung, Betreuung und Erziehungshilfen	48,4	48,4	Kommunen sind Träger der Aufgabe "UMA" (unbegleitete minderjährige Ausländer)

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
23,2	Kosten für die Förderung, Bildung und Erziehung	23,2	23,2	Die Kommunen sind Träger der Kinderbetreuung.

Integrationspauschale, 2 000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
53,4	Personalkosten für Integrationsleistungen des Landes (Einstellung von befristeten und unbefristeten Sprachlehrkräften)			Die Kommunen sind Träger der Kinderbetreuung.
	Maßnahmen zur Verbesserung der Integration z. B. Koordinierungsstellen für Migration, ehrenamtliche Tätigkeit „Intergrationslotsen“			
	Unterstützung der Hochschule bei der Integration von politischen Flüchtlingen mit akademischen Hintergründen			
	Beratung, Information und Unterstützung von Migranten und Flüchtlingen, Förderung lokaler Willkommenskultur und zusätzliche Stellen im Bundesfreiwilligendienst			
				Den Kommunen in Sachsen-Anhalt wurden im kommunalen Finanzausgleich ab 2017 bis 2021 insgesamt 102 Mio. Euro jährlich zusätzlich zur Verfügung gestellt, auch mit Blick auf die Bewältigung der finanziellen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsmigration.
	Gesamtbeträge:		53,4	

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018.

Der Bund hatte im Zuge der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration zugesagt, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Diese Zusage hat es dem Land ermöglicht, bereits ab 2016 auf der Grundlage des Dritten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. September 2016 den Kommunen zusätzlich 80 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Damit hat das Land seine finanziellen Spielräume, die auch aus den zugesagten Entlastungen seitens des Bundes erwachsen sind, nicht zuletzt zu einer nachhaltigen Stärkung der kommunalen Finanzkraft eingesetzt.

Im Jahr 2018 sind im Land flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 268 Mio. Euro geleistet worden. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes betrug rund 129 Mio. Euro. Allein für die Kostenerstattung an die Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen sind 143 Mio. Euro bereitgestellt worden. Bezogen auf die Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes beträgt die Mittelweiterleitungsquote an die Kommunen insgesamt rund 110 Prozent.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge haben in 2018 zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt. Hier stehen Aufwendungen der Kommunen in Höhe von rund 48 Mio. Euro Einnahmen seitens des Bundes in Höhe von 9,3 Mio. Euro gegenüber. In der Konsequenz sind hier – wie schon im Vorjahr – erhebliche zusätzliche Landesmittel aufgewendet worden.

Die vom Bund zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für die Verbesserung der Kinderbetreuung wurden vollumfänglich an die Kommunen weitergeleitet. Nach Auffassung des Landes zählen die Mittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung allerdings nicht zu den flüchtlingsbedingten Ausgaben im eigentlichen Sinne. Diese Mittel sollen das Betreuungsangebot für alle Kinder verbessern und kommen in diesem Sinne nicht ausschließlich Flüchtlingskindern zugute.

Auch mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes für den Zeitraum 2017 bis 2021 nutzte das Land seine zusätzlichen finanziellen Spielräume durch die Integrationspauschale und stellte den Kommunen eine spürbar verbesserte Finanzausstattung zur Verfügung. Die Finanzausgleichsmasse wurde auf 1,628 Mrd. Euro pro Jahr festgeschrieben. Damit wurde die Summe, die über das FAG an die Kommunen überwiesen wird, um weitere 102 Mio. Euro gegenüber 2016 angehoben. Das Land ist seiner gesetzlich vorgesehenen Verpflichtung einer Evaluierung zum Stichtag 30. Juni 2018 nachgekommen und hält trotz gestiegener

kommunaler Steuereinnahmen an der erhöhten Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2018 bis 2021 fest. Sachsen-Anhalt bekennt sich zu seiner Verantwortung, für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen zu sorgen und wird dieser Verantwortung – nicht zuletzt auch hinsichtlich der den Kommunen im Zusammenhang mit der Integration anerkannter Flüchtlinge entstehender Ausgaben – auch gerecht.

Schleswig-Holstein

alle Angaben in Mio. Euro

Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid, 1.607,2 Mio. Euro ausgezahlt im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
56,1	u. a. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz		56,1	siehe Erläuterungen

Entlastungspauschale des Bundes für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, 350 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
12,2	Unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)		11,9	siehe Erläuterungen

Mittel zur weiteren Verbesserung der Kinderbetreuung (aus dem Wegfall des Betreuungsgeldes), 870 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
30,4	Kinderbetreuung		29,5	siehe Erläuterungen

Integrationspauschale, 2.000 Mio. Euro im Jahr 2018

Mittelanteil ¹	Verwendung für Maßnahme/Ausgabe	Betrag	an Kommunen	Anmerkungen, insbesondere zur Weitergabe an Kommunen
69,8	Integrationskosten		68	siehe Erläuterungen

¹ Verteilung nach Einwohnern zum 30.06.2018. Die hier vom Land aufgeführten Beträge berücksichtigen die Nettowirkung nach Umsatzsteuerausgleich, Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Sie weichen insofern von den Zahlen ab, die bei einer reinen Einwohnerverteilung maßgeblich wären.

Schleswig-Holstein hat im Jahr 2018 flüchtlingsbedingte Ausgaben in Höhe von rund 421 Mio. Euro geleistet. Die Beteiligung des Bundes an den Ausgaben des Landes habe rund 168,5 Mio. Euro betragen, was einer Quote von 40 Prozent entspreche.

1b) aa) Beteiligung des Bundes an den Ausgaben der Länder für Asylsuchende von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie pauschale Zahlung bei ablehnendem Bescheid

Allein für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz hat Schleswig-Holstein im Jahr 2018 den Kommunen rund 97,2 Mio. Euro erstattet, im Rahmen einer vom Land gewährten Integrationspauschale wurden weitere rund 27,2 Mio. Euro den Kommunen zur Verfügung gestellt. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

Entlastungsmittel für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Erstattungsleistungen des Landes an die Kommunen für Ausgaben für unbegleitete minderjährige Ausländer betragen im Jahr 2018 rund 69,8 Mio. Euro. Die Kosten trägt vollständig das Land. Der gewährte Entlastungsbetrag wurde damit vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

1b) bb) Bundesmittel zur Verbesserung der Kinderbetreuung (Wegfall des Betreuungsgeldes)

Der Betrag in Höhe von 29,5 Mio. Euro wurde vollständig an die Kommunen weitergeleitet.

2a) Bundesentlastung für Kommunen ab dem Jahr 2018 – Bereitstellung einer Milliarde Euro über den Umsatzsteueranteil der Länder

Der Teil der Bundesentlastung für die Kommunen in Höhe von 34 Mio. Euro, der ab 2018 über den Landeshaushalt fließt, wird in ein Infrastrukturprogramm für die Kommunen überführt. Das Land stockt seinen Anteil in den Jahren 2017 bis 2022 jeweils um fünf Mio. Euro auf, in den Folgejahren 2023 bis 2030 jeweils um drei Mio. Euro.

2b) Verantwortung der Länder für eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Kommunen auch im Bereich der Integrationskosten

Hinsichtlich der Integrationspauschale gilt, dass nach den Beschlüssen zur Unterstützung der Kommunen vom 24. September 2015 und 16. Juni 2016 der Bund im Zuge der Vereinbarung vom 7. Juli 2016 zugesagt hat, den Ländern für die Jahre 2016 bis 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Entsprechend ist auch in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Bundestagsdrucksache 18/9980) ausgeführt, dass die Integrationspauschale den Ländern zu ihrer Entlastung zur Verfügung gestellt wird.

Thüringen

Das Land weist darauf hin, dass die Bundesmittel in Höhe von 4,8 Mrd. Euro für Flüchtlings- und Integrationskosten sowie in Höhe von 1,0 Mrd. Euro als Bestandteil der 5-Mrd.-Euro-Entlastung der Kommunen über die Umsatzsteuer der Länder verteilt werden. Insofern stellen diese grundsätzlich allgemeine, zweckungebundene Deckungsmittel dar. Dem Land erscheint die übersandte Übersicht als Antwortgrundlage nicht geeignet, auch wenn diesbezüglich politisch ein Zusammenhang zwischen den zusätzlichen Ausgaben der Länder und den zusätzlichen Einnahmen besteht.

Höhe der auf Thüringen entfallenden Bundesmittel

Die Verteilung der Mittel über die vertikale Umsatzsteuerverteilung führt zu einer Abhängigkeit des Länderanteils von der relativen Einwohnerentwicklung des Landes sowie zu weiteren Auswirkungen im bundesstaatlichen Finanzausgleich. Thüringen hat entsprechend der vorläufigen Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzausgleichs unter den Ländern im Jahr 2018 rechnerisch insgesamt 121,2 Mio. Euro erhalten. Da in diesem Betrag die nachgeholte Spitzabrechnung September 2016 bis Dezember 2017 enthalten ist, sind tatsächlich 97,1 Mio. Euro dem Berichtsjahr 2018 zuzuordnen.

Höhe der im Haushaltsjahr 2018 geleisteten flüchtlingsbedingten Ausgaben

Die Höhe der im Jahr 2018 vom Land geleisteten Ausgaben im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik (einschließlich Integration) beträgt 205,5 Mio. Euro (siehe Anlage). Die Aufstellung beschränkt sich allerdings auf diejenigen Ausgaben, bei denen eine eindeutige flüchtlingsbedingte Zuordnung möglich ist. Hinzu kommen weitere Ausgaben u. a. für Personal- und Sachkosten des Landesverwaltungsamtes für die Erstaufnahmeeinrichtungen, Kostenerstattungen an Landkreise und kreisfreie Städte für das in den kommunalen Ausländerbehörden tätige Personal sowie Kosten der Polizei, die sich aus der Aufgabenerfüllung im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingspolitik ergeben, im Einzelnen aber nicht abgrenzbar sind.

Insgesamt habe der rechnerische Finanzierungsanteil der Bundesmittel im Jahr 2018 hinsichtlich des zuordenbaren flüchtlingsbedingten Ausgabebedarfs des Landes und der Kommunen bei ca. 59 % gelegen (Vorjahr: 47 %). Ohne Berücksichtigung der periodenfremden Spitzabrechnung habe der Anteil ca. 47 % betragen. Betrachte man den Entlastungsbetrag für die Ausgaben der Länder für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gesondert, würden diesbezüglich mit Hilfe der Bundesmittel lediglich ca. 12 % der tatsächlichen Ausgaben des Landes in Höhe von 72,8 Mio. Euro gedeckt.

Jährliche Entlastung der Kommunen um 5 Mrd. Euro

Für 2018 wurden die Finanzierungswege der 5 Mrd. Euro-Entlastung wie folgt gesetzlich festgeschrieben:

- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2.760 Mio. Euro,
- Länderanteil an der Umsatzsteuer 1.000 Mio. Euro,
- Kosten der Unterkunft (KdU) 1.240 Mio. Euro.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit die 5 Mrd. Euro-Entlastung bei den Kommunen ankommt, ist für das Land lediglich der Finanzierungsweg über den Länderanteil an der Umsatzsteuer relevant. Thüringen hat diesbezüglich im Jahr 2018 zusätzliche Einnahmen von 25,1 Mio. Euro erhalten. Ausführungen zum Kommunalen Finanzausgleich (KFA) in Thüringen sind den nachfolgenden Ausführungen zu entnehmen.

Bei der Betrachtung ist jedoch auch der Finanzierungsweg KdU nicht zu vernachlässigen, auch wenn hinsichtlich der Sicherstellung der vollständigen Entlastung der Kommunen das Land keinen Einfluss hat. Von den geplanten 1.240 Mio. Euro in 2018 dürften nach Schätzungen des BMAS bei einer Gesamt-KdU von 14,53 Mrd. Euro und einer Beteiligungsquote von 7,9 % ca. 1.148 Mio. Euro bei den Gemeinden bundesweit angekommen sein. Das bedeutet, bereits in 2018 wird diesbezüglich die 5 Mrd. Euro-Entlastung der Kommunen nur knapp erreicht.

In 2019 werde zudem die Minderung des KdU-Betrages um ca. 2,5 Prozentpunkte erfolgen, da die Bundesbeteiligung an den gesamten KdU im Jahr 2018 geschätzt 51,5 % (statt max. 49 % zur Vermeidung einer Bundesauftragsverwaltung) betragen habe. Damit werde sich 2019 eine Reduzierung des KdU-Anteils auf nur noch ca. 785 Mio. Euro ergeben. Der Ausgleich des fehlenden Betrages solle erst 2020 über einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer erfolgen. Dieses Verfahren verkompliziere eine Nachweisführung erheblich.

Weiterleitung der zusätzlichen Bundesmittel im Jahr 2018 an die Kommunen:**a) Flüchtlingskosten und Integration**

Die Integrationspauschale wurde den Ländern zur Entlastung der Länderhaushalte zur Verfügung gestellt. Der Bedarf und die Notwendigkeit zur unmittelbaren und vollständigen Weiterleitung dieser Landeseinnahmen an die Kommunen werden nicht gesehen.

Kommunen und weitere Zuwendungsempfänger wie eingetragene Verbände und Vereine, Kirchen, Migrantenselbstorganisationen und Institutionen erhielten Zuwendungen für Maßnahmen der Integrationsförderung (ohne „Integration in den Arbeitsmarkt“) in Höhe von 4,5 Mio. Euro. Hierfür wurden 2018 und 2019 jeweils 5,6 Mio. Euro veranschlagt. Zudem wurden für Maßnahmen im Rahmen des Integrationskonzeptes in diesen Jahren jeweils 12,5 Mio. Euro im Landeshaushalt eingestellt, wovon im Berichtsjahr 9,2 Mio. Euro u. a. auch direkt an Landkreise und kreisfreie Städte abgeflossen sind.

Weiterhin erstattet das Land gemäß der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz die notwendigen Kosten für die Flüchtlingsunterbringung und -versorgung. 2018 flossen hierfür 78,9 Mio. Euro ab. Im Rahmen des KFA wurde bei der Ermittlung der angemessenen Finanzausstattung 2018/2019 ein Betrag von 23,9 Mio. Euro zusätzlich bedarfserhöhend für flüchtlingsbezogene Ausgaben berücksichtigt.

Die Aufgabe der Kindertagesbetreuung wird in Thüringen von den Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen. Das Land stellt den Kommunen im KFA die hierfür notwendigen Mittel zur Verfügung. Mit der Novelle des ThürKitaG und des ThürFAG zum 01.01.2018 wurden der Betreuungsschlüssel im Bereich der Kindertagesbetreuung erhöht und die notwendigen Mittel hierfür im ThürFAG aufgestockt.

b) Finanzausgleichsmasse im KFA

In Thüringen besteht ein bedarfsorientiertes Modell zur Bemessung der Finanzausgleichsleistungen. In die Bemessung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land fließen sämtliche Bedarfe ein, auch die für Flüchtlings- und Integrationskosten. Darüber hinaus werden die Bedarfe, die sich aufgrund von Veränderungen nach der Jahresrechnung ergeben, hinzugerechnet. Gleichzeitig werden die Flüchtlinge bei der Berechnung der Verteilung der Schlüsselmasse inzwischen als Einwohner berücksichtigt. Die so ermittelten Bedarfe wurden zudem fiktiv um die zusätzlichen Bundesleistungen an die Kommunen erhöht. Damit findet bereits eine aufgabenangemessene finanzielle Ausstattung der Thüringer Kommunen im Bereich Flüchtlings- und Integrationskosten statt.

Insgesamt stieg die Finanzausgleichsmasse zugunsten der Thüringer Kommunen von 2017 auf 2018 um ca. 80 Mio. Euro. Die Bereitstellung der Mittel erfolgte aus den Steuereinnahmen des Landes als allgemeine Deckungsmittel. Insoweit werden die zusätzlichen Bundesmittel auch verwandt, um diese Mehrkosten zu finanzieren. Es kann damit festgestellt werden, dass die vom Land zugunsten der Kommunen bereitgestellten zusätzlichen Mittel in 2018 insgesamt höher ausfallen, als die Finanzierungsbeteiligungen des Bundes zugunsten des Landes Thüringen für Flüchtlinge und Integration sowie die 5 Mrd. Euro-Entlastung der Kommunen.

In den kommenden Jahren profitieren die Kommunen in Thüringen zudem über den Partnerschaftsgrundsatz nach § 3 ThürFAG automatisch an den zusätzlichen Steuereinnahmen des Landes des Jahres 2018. Die Berücksichtigung in der Finanzausgleichsmasse erfolgt in 2019 zunächst zu einem Drittel, komplett anwachsend bis 2021. Der Haushaltsentwurf 2020 sieht bereits eine weitere Erhöhung der Finanzausgleichsmasse um ca. 130 Mio. Euro vor. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen auch künftig von den zusätzlichen Einnahmen des Landes profitieren.

Anlage

Gesamtausgaben der Einzelpläne

Stand: 31.12.2018

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Ausgaben 2018
0502 ATG 72	Ausländer-, Asyl- und Aussiedlerangelegenheiten, Integration	93.384.798 €
0502 – 684 02	Integrationsförderung im Rahmen des Integrationskonzeptes	9.717.825 €
0431 ATG 84	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	72.830.096 €
EPL 04 HGr. 4 (anteilig)	Personalausgaben der Lehrer für Deutsch als Zweitsprache*	21.041.260 €* [*]
EPL 08	Gesundheitsvorsorge	1.322.196 €
	Integrationsmaßnahmen	
	– Integration in den Arbeitsmarkt (Landesprogramm „Arbeit für Thüringen“)	4.957.972 €**
	– weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und Maßnahmen der beruflichen Bildung im Rahmen des ESF sowie Maßnahmen der Integrationsförderung	2.175.484 €***
1704 - 821 05	Erwerb von Liegenschaften für Erstaufnahmeeinrichtungen	0 €
1805 ATG 71	Baumaßnahmen in Erstaufnahmeeinrichtungen	97.297 €
Summe:		205.526.927 €

* Der Status „Flüchtling“ wird nicht erhoben. Deshalb können nur Personalausgaben für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache festgestellt werden.

Im Jahr 2018 wurden in Thüringen durchschnittlich 9155 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund (zum Beispiel Flüchtlingskinder, Kinder von EU- Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmern) beschult. Gemäß VVOrgS ist 1 Lehrerwochenstunde (LWS) pro Schülerin/Schüler zugrunde zu legen. Dies ergibt 354 Vollzeitbeschäftigte (VZB). Die Kosten der VZB werden angenommen nach A 13 g. D. mit 59.500 Euro. Dies entspricht Gesamtkosten in Höhe von 21.041.260 Euro.

** Fördergegenstand „Integration spezieller Zielgruppen“

*** Für Förderbereiche, die sich an verschiedene Teilnehmergruppen richten, ist eine Erfassung nur mit sehr hohem Aufwand (Erweiterung Teilnehmererfassungsbögen, Programmierarbeiten für Online-Portal, Datenselektierung vor Übermittlung an EU) und nur näherungsweise möglich. Derzeit nicht ermittelbar sind Teilnehmer mit Asyl- bzw. Flüchtlingshintergrund. Zur Bestimmung des auf Migranten entfallenden Anteils müssten Hochrechnungen mittels Teilnehmerverhältnissen erstellt werden. Zudem ist eine Ermittlung aufgrund der in Arbeitsmarktprojekten unvermeidlichen Teilnehmerfluktuation nur ex-post sinnvoll. Selbst dann könnten keine konkreten, auf Teilnehmer mit Flüchtlingshintergrund entfallenden Ausgaben, sondern lediglich Verhältniszahlen ermittelt werden. Der angegebene Betrag bezieht sich auf Fördergegenstände, in denen eine eindeutige Zuordnung möglich ist.

